

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 19 (1999)
Heft: 37

Artikel: Integration und Marginalisierung : wem dient das Staatsbürgerrecht?
Autor: Wallerstein, Immanuel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-651903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Integration und Marginalisierung

Wem dient das Staatsbürgerrecht?

Sowohl „Integration“ als auch „Marginalisierung“ sind häufig gebrauchte Begriffe in der öffentlichen Diskussion. Sie kennzeichnen auch zentrale Konzepte im Unternehmen der Sozialwissenschaft insofern, als beide sich implizit auf das Konzept „Gesellschaft“ beziehen. Das Problem mit der sozialwissenschaftlichen Diskussion besteht darin, dass, obwohl das Konzept der Gesellschaft die Grundlage unserer Analysen bildet, es sich gleichzeitig um einen ausserordentlich vagen Begriff handelt, und diese die Diskussion um Integration und Marginalisierung erschwert.

Ich denke, dass das Konzept der Gesellschaft säkular ist in dem Sinne, dass wahrscheinlich für die letzten zehntausend Jahre, wenn nicht länger, zutrifft, dass die Menschen sich zweier Dinge über der Welt, in der sie lebten, immer bewusst waren: Sie interagieren regelmässig mit anderen, zumeist Menschen in ihrer Umgebung. Und diese „Gruppe“ hat sich Regeln gegeben, die von allen beachtet werden und welche tatsächlich auf vielfältige Weise ihr Bewusstsein von der Welt prägen. Solche Gruppen schliessen aber nie die Gesamtheit der Menschen auf Erden ein, und so unterscheiden ihre Mitglieder immer zwischen „Wir“ und „die Anderen“.

Die klassischen Mythen, die Menschen über ihre eigenen „Gesellschaften“ konstruierten, besagen, dass die Götter auf bestimmte Wege ihre spezifische Gesellschaft erschufen, in der Regel in irgendeiner entlegenen Gegend, und dass die heutigen Gesellschaftsmitglieder von dieser privilegierten ursprünglichen Gruppe abstammen. Abgesehen von ihrem selbstbewahrenden Charakter behaupten solche Mythen immer auch eine Kontinuität von Blutsverwandtschaft.

Selbstverständlich wissen wir, dass solche Kontinuität im wörtlichen Sinne einen Mythos darstellt, weil keine Gruppe je perfekt auf diese Weise funktionierte. Und wir wissen, dass dies speziell auf die moderne Welt zutrifft. Wenn also Menschen von ausserhalb konstant versuchen, in diese Gruppen einzutreten oder in einer anderen Weise dazu gedrängt werden, sprechen wir von *Integration*. Und wenn andere Menschen konstant versuchen, diese Gruppen zu verlassen oder von ihnen ausgeschlossen zu werden, dann sprechen wir von *Marginalisierung*.

Das grundlegende theoretische Problem besteht nun darin, dass das moderne Weltsystem grosse Verwirrung darüber gestiftet hat, was wir als unsere „Gesellschaft“ begreifen können, und daher auch darüber, was wir unter *Integration* in und *Ausgrenzung* aus solchen Gesellschaften verstehen können. Es ist einigermassen klar, dass wir nun während mindestens zweier Jahrhunderte den Begriff „Gesellschaft“ verwenden für die Bevölkerungsgruppe, die sich innerhalb der Grenzen eines souveränen Staates befindet, oder zuweilen innerhalb der von uns gewünschten Grenzen irgendeines

existierenden oder zu schaffenden souveränen Staates. Was aber immer die Herkunft solcher staatsgebundenen Gruppen ist: Sie haben mit Blutsverwandtschaft wenig zu tun.

Tatsächlich besteht eines der Prinzipien der meisten souveränen Staaten der letzten zweihundert Jahre darin, dass sie aus „Staatsbürgern“ zusammengesetzt sind, aus *demos* und nicht aus *ethnos* bestehen, und somit eine mehr juristische denn eine kulturelle Kategorie darstellen. Zudem ist die Kategorie des Staatsbürgers alles andere als evident in seinen geographischen Konturen; das heisst, sie deckt sich nicht vollständig mit den zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten souveränen Staat lebenden Personen. Einige im Staate sind keine Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, einige ausserhalb des Staates sind es. Hinzu kommt, dass Staaten zwar recht *unterschiedliche* Regeln über Erwerb (und Verlust) des Bürgerrechts haben, *alle* aber über solche Regeln verfügen wie auch über Bestimmungen, welche den Einlass von Nicht-Bürgern in diesem Territorium regeln. Und schliesslich ist Migration (Ein- und Auswanderung) im modernen Weltsystem keine Randerscheinung, sondern eher eine fortdauernde (und ins Gewicht fallende) Tatsache.

Beginnen wir am Anfang. Das moderne Weltsystem wurde während des sechzehnten Jahrhunderts aufgebaut, und seine ursprüngliche geographische Ausdehnung erstreckte sich auf grosse Teile des europäischen Kontinents und auf Teile Nord- und Südamerikas. Innerhalb dieser geographischen Zone entwickelte sich eine neue Arbeitsteilung, in Form einer kapitalistischen Weltökonomie. Parallel dazu wurde ein Geflecht von Institutionen zur Aufrechterhaltung dieses Systems geschaffen. Ein solches institutionelles Element, ein recht wesentliches sogar, war die Schaffung sogenannter souveräner Staaten, welche sich in einem zwischenstaatlichen System befinden. Dabei handelt es sich natürlich um einen Prozess und nicht um ein Ereignis. Historiker beschreiben diesen Prozess, wenn sie die Staatsbildung in Europa diskutieren, mit den Neuen Monarchien des späten fünfzehnten Jahrhunderts, dem Aufstieg der Diplomatie und ihrer Regeln, ausgehend von den italienischen Stadtstaaten der Renaissance, der Errichtung der Kolonialreiche in Amerika und anderswo, dem Zusammenbruch des habsburgischen Weltreichs im Jahre 1557 und mit dem dreissigjährigen Krieg, der im Westfälischen Frieden mit seinen neuen Fundamenten für staatliche Integration und zwischenstaatliche Ordnung kulminierte.

Dieser Prozess der Staatsbildung war aber nicht losgelöst von der historischen Entwicklung des Kapitalismus, sondern vielmehr ein integraler Teil dieser Geschichte. Die Kapitalisten waren mit der Errichtung solcher souveräner Staaten gut bedient, leisteten diese ihnen doch eine Vielfalt von Diensten: Ihre Eigentumsrechte wurden garantiert, eine Protektionsrente wurde ihnen gewährt,¹ Quasimonopole wurden errichtet, um ihnen bedeutende Profite zu ermöglichen, ihre Interessen gegenüber rivalisierenden Unternehmern aus anderen Ländern gefördert und Sicherheitsgarantien geboten.² Natürlich waren diese Staaten nicht alle gleich stark, und

es war gerade diese Ungleichheit, welche es stärkeren Staaten ermöglichte, ihren Unternehmern so gut zu dienen. Aber es gab keinen Bereich innerhalb deren Arbeitsteilung, der nicht der Jurisdiktion eines Staates unterworfen war; und daher gab es keine Individuen, die nicht irgendeiner unmittelbaren Staatsgewalt unterworfen waren.

In der Zeit zwischen dem sechzehnten und achtzehnten Jahrhundert wurde dieses System institutionalisiert. Während dieser Periode wurde der ursprüngliche Souveränitätsanspruch im Namen eines sogenannten absoluten Monarchen vorangetrieben, obschon die Herrscher in einigen Staaten unter Druck standen, diese souveräne Gewalt mit einer legislativen oder einer richterlichen Gewalt teilen zu müssen. Wir befinden uns aber noch immer vor dem Zeitalter der Pässe und Visa, von Migrationskontrolle oder von bedeutenden Stimmrechten für mehr als kleine Minderheiten der Bevölkerungen. Die Masse der Bevölkerung war „untertan“, und eine Unterscheidung zwischen Untertanen (Subjekten), welche über irgendwelche Abstammungsrechte verfügten, und denen, welche über keinerlei solche Rechte verfügten, wurde selten beschworen und gewann keine Bedeutung. Der juristische und soziale Unterschied im alltäglichen Leben des siebzehnten Jahrhunderts zwischen, sagen wir, einem bretonischen Immigranten in Paris und einem rheinischen Migrant in Leiden – letzterer hatte eine nicht sehr sichtbare internationale Grenze überschritten, ersterer gar keine – war schwer auszumachen.

Die französische Revolution veränderte diese Situation, indem sie aus Untertanen Staatsbürger machte. Es gab kein Zurück mehr, weder für Frankreich noch für das kapitalistische Weltsystem als Ganzes. Die Staaten waren theoretisch, und bis zu einem gewissen Grade auch praktisch, verantwortlich geworden für eine grosse Gruppe von Personen, welche politische Ansprüche stellten. Während des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts mag die Implementierung dieser politischen Ansprüche in der Realität langsam und recht ungleich verlaufen sein, aber es gab einen deutlichen Sieg der Rhetorik. Und Rhetorik zählt. Aber sobald es Staatsbürger gab, gab es auch Nicht-Staatsbürger.

Die Transformation von Untertanen in Staatsbürger war die Folge eines Druckes von oben wie von unten. Die Forderung breiter Bevölkerungskreise auf Teilhabe an der Herrschaft, was vielleicht die Forderung nach Demokratisierung genannt werden kann, artikulierte sich ständig und auf allen möglichen Wegen. Sie war die Kraft, welche dem Populismus und revolutionären Aufständen zugrunde lag. Die Aufbegehrenden wurden in der Regel unterdrückt, aber das Konzept blieb, wenn auch oft nur in embryonaler Form, potentieller Sprengstoff, weniger akuter politischer Druck.

Die langfristige Antwort auf diese Forderungen der sogenannten gefährlichen Klassen war das politische Programm des Liberalismus, der triumphierenden Ideologie des kapitalistischen Weltsystems im neunzehnten Jahrhundert. Die Liberalen schlugen ein Programm der rationalen Reform,

abgewogenen Zugeständnissen und gradueller institutioneller Veränderungen vor. Das Programm des Liberalismus des neunzehnten Jahrhunderts beinhaltete drei Hauptkomponenten: Wahlrecht, Umverteilung und Nationalismus.³ Das Wahlrecht wurde immer grösseren Segmenten der Wohnbevölkerung des Staates gewährt. Im zwanzigsten Jahrhundert wurde das allgemeine Wahlrecht für erwachsene Männer und Frauen (mit Ausnahme spezieller Kategorien wie Verbrecher und Geisteskranke) zur Norm. Umverteilung umfasste vom Staat verordnete und durchgesetzte Minimallöhne und staatliche Sozialleistungen, den sogenannten Wohlfahrtsstaat; auch dieses Programm wurde, zumindest in den wohlhabenden Ländern, in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts zur Norm. Das dritte Element des Programms, der Nationalismus, umfasste die Hervorbringung eines patriotischen Zugehörigkeitsgefühls zum eigenen Staat, systematisch vermittelt in erster Linie durch zwei Institutionen: Volksschule (erneut so gut wie universell in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts) und Militärdienst (der in den meisten Ländern sogar in Friedenszeiten, zumindest für Männer zur Norm wurde). Auch kollektive nationalistische Rituale wurden überall recht häufig durchgeführt.

Wenn wir jede dieser drei politischen Institutionen betrachten – das Wahlrecht, den Wohlfahrtsstaat und nationalistische Rituale und Gefühle – sehen wir sofort die Relevanz der Unterscheidung „Staatsbürger/Nicht-Staatsbürger“, zumindest wie sie bis vor zwanzig Jahren gehandhabt wurde. Nur Staatsbürger hatten das Wahlrecht. Es war undenkbar, dass Nicht-Staatsbürgern erlaubt wurde, zu wählen, unabhängig davon, wie lange sie schon in einem Lande lebten. Bei der Vergabe von staatlichen Sozialleistungen wurde in der Regel, wenn auch nicht in jedem Falle, zwischen Staatsbürgern und Nicht-Staatsbürgern unterschieden. Und natürlich waren nationalistische Rituale und Gefühle die Domäne der Staatsbürger, was zur Folge hatte, dass die Nicht-Staatsbürger moralisch suspekt waren, besonders in Zeiten zwischenstaatlicher Spannungen.

Diese drei Institutionen wurden nicht nur als Institutionen parallel in voneinander getrennten Staaten entwickelt, sondern sie machten die Staatsbürger hiermit auch zu zentralen Akteuren des Aufbaus und der Stärkung ihrer eigenen Staaten. Da die Staaten sich in Konkurrenz zu anderen Staaten den „Wohlstand der Nationen“ befanden, und da die staatsbürgerlichen Privilegien vom Gedeihen der Staaten abhängig schienen, wurde das Bürgerrecht als aussergewöhnliches Privileg angesehen – ganz klar in all jenen Staaten, die wohlstandsmässig zum oberen Viertel gehörten. Darüber hinaus präsentierten sich diese Staaten ihren Staatsbürgern gegenüber als etwas Besonderes, was denjenigen, welche das Bürgerrecht genossen, auch plausibel erschien.

So wurde das Bürgerrecht zu etwas sehr Wertvollem, und daher wollte man das auch nicht gerne mit anderen teilen. Das Bürgerrecht mag man einigen eifrigen Anwärtern gewähren, generell aber handelte es sich um einen wohl zu behütenden Vorteil. Dies trifft um so mehr zu, als die Staatsbürger glaubten, sie hätten im Innern (und gegen aussen) sehr hart um

den Erwerb dieses Privilegs kämpfen müssen, und es sei ihnen nicht als blosses Geschenk gegeben worden. Sie sahen das Bürgerrecht als ihr moralisches Verdienst an. So wurde das Bürgerrecht durch die Tatsache, dass es einer Forderung von unten entsprang, als Konzept zu einem noch effektiveren Mechanismus von oben zur Zähmung der gefährlichen Klassen. Alle staatlichen Rituale stärkten gemeinsam den Glauben, die „Nation“ sei die einzige, oder doch bei weitem die wichtigste Gemeinschaft, der man angehörte.

Das Bürgerrecht löschte alle anderen Formen von Konflikten aus, oder verdeckte sie zumindest: Klassenkonflikte zwischen Gruppen oder Schichten, die über die Begriffe Rassen, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Sprache oder irgendein anderes soziales Kriterium definiert waren, also anders als über „Nation/Gesellschaft“. Das Bürgerrecht stellte den *nationalen* Konflikt in den Vordergrund. Das Bürgerrecht intendierte, innerhalb des Staates einigend zu wirken, und es erfüllte diesen Zweck in der Praxis auch gut, umso mehr, als das Bürgerrecht privilegierend wirkte, oder zumindest so zu wirken schien. Das Konzept des Staatsbürgers war im allgemeinen ein stabilisierendes Element im modernen Weltsystem. Es reduzierte innerstaatliche Unordnung, während gleichzeitig kaum behauptet werden kann, es hätte zwischenstaatliche Unordnung signifikant über das Mass hinaus erhöht, das es wahrscheinlich ohnehin gegeben hätte. Es war nicht nur ein stabilisierendes Konzept, es war auch ein ganz zentrales. Man braucht bloss die juristische Ausstattung moderner Staaten anzuschauen, um zu begreifen, in welchem Ausmass Gesetzgebung und Verwaltung von Staaten auf der Kategorie des Staatsbürgers basierten.

Nichtsdestoweniger hat das Kozept des Staatsbürgers Probleme geschaffen, ist doch eine der sozioökonomischen Grundlagen der kapitalistischen Weltwirtschaft der Imperativ des steten Flusses der Arbeitskraft, das heisst der *Migration*. Diese ist zuallererst eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die steten räumlichen Verschiebungen wirtschaftlicher Aktivitäten, zusammen mit der ungleichen Verteilung demographischer Normen, bedeutet, dass unvermeidlicherweise Disparitäten zwischen lokalem Angebot und lokaler Nachfrage nach bestimmter Arbeitskraft entstehen. Wann immer dies geschieht, liegt irgendeine Arbeitskräftemigration im Interesse einiger Arbeiter und einiger Arbeitgeber. Daher findet diese Migration auch prompter oder weniger prompt statt, abhängig von rechtlichen Beschränkungen (wie auch von den praktischen Möglichkeiten, diesen Beschränkungen auszuweichen). Die Disparität zwischen lokalem Angebot und lokaer Nachfrage nach Arbeitskraft kann nicht einfach in absoluten Zahlen von Arbeitskräften gemessen werden. Verschiedene Gruppen von Arbeitern neigen dazu, sich für ähnliche Arbeiten unterschiedlich teuer zu verkaufen. Dies nennen wir „historische Löhne“. Daher ist es sehr gut möglich, dass in einer gegebenen Region die Lohnabhängigen sich weigern werden, bestimmte, schlecht bezahlte Arbeit anzunehmen, und die Arbeitgeber werden sich potentiellen Immigranten oder bereits Eingewanderten zuwenden, um den

Bedarf zu decken.

So ist Migration ein immer wiederkehrendes Phänomen in der modernen Welt, obwohl das Bürgerrecht ein geschätztes Gut darstellt, das „protektionistische“ Vorstellungen nährt. Dies trifft seit den Anfängen des modernen Weltsystems zu. Ich bin nicht sicher, ob Migration, wie auch immer definiert, heute wirklich, trotz der Verbesserung der Transportmöglichkeiten, bezogen auf die gesamte Bevölkerung quantitativ grössere Ausmasse annimmt als in früheren Jahrhunderten, aber es ist gewiss ein stärker politisch wahrgenommenes und spannungsgeladeneres Dauerproblem.

Das Konzept des Staatsbürgers hat die Bedeutung des Begriffs des Migranten verändert. Eine Person, welche eine ländliche Gegend oder eine Kleinstadt verlässt, um in eine 50 Kilometer entfernte Grossstadt zu ziehen, mag eine ähnlich grosse soziale Veränderung durchmachen wie jemand, der in eine 5000 Kilometer entfernte Grossstadt zieht. Oder, wenn dies in manchen Ländern im späten zwanzigsten Jahrhundert nicht mehr zutrifft, traf es wahrscheinlich mehr oder weniger überall zu bis mindestens um 1950. Der Unterschied besteht darin, dass 5000-Kilometer-Migranten höchstwahrscheinlich eine Staatsgrenze überqueren, während 50-Kilometer-Migranten dies wahrscheinlich nicht tun. Erstere werden daher von Gesetzes wegen zum Migranten, also zu Nicht-Staatsbürgern, während letztere nicht zu Migranten werden.

Ein bedeutsamer Anteil von Migranten neigt dazu, am Ort (oder zumindest im Staat), wohin sie migriert sind, zu bleiben. Sie haben oft Kinder, welche am neuen Ort geboren sind und welche sehr oft kulturelle Produkte ihres Geburtsortes und nicht des Geburtsortes ihrer Eltern sind. Wenn wir die Frage der *Integration* diskutieren, sprechen wir meist von der Integration solcher Langzeit-Migranten und ihrer Kinder. Aufnahmeländer haben unterschiedliche Regeln über das Bürgerrecht von im Lande geborenen Personen, vom *jus soli* der Vereinigten Staaten und Kanadas bis zum *jus sanguinis* Japans.

Integration ist ein kulturelles Konzept, kein rechtliches. Das Konzept der Integration geht davon aus, dass es eine bestimmte kulturelle Norm gibt, die der zu Integrierende übernehmen muss. Für einige Staaten, welche sprachlich und religiös weitgehend homogen sind, mag eine solche Norm relativ einleuchtend und nicht zu zwanghaft erscheinen, obwohl sich selbst in solchen Staaten immer „Minderheiten“ finden lassen, die von diesen normativen Mustern abweichen. Für andere Staaten, welche über eine „gemischtere“ Bevölkerung verfügen, existieren dominante Normen nicht weniger, aber sie erscheinen anmassender und aggressiver. Nehmen wir die Vereinigten Staaten. Zur Zeit der Gründung der Republik war es kulturellstaatsbürgerliche Norm, englischsprechender Protestant einer von vier Dominationen zu sein (Episkopalisten, Presbyterianer, Methodisten und Kongregationalisten). Natürlich entsprach diese Definition der oberen Schicht, schloss aber Teile der mittleren und unteren Schichten mit ein. Diese Definition wurde allmählich ausgedehnt auf andere protestantische Denominationen. Römische Katholiken und Juden wurden erst in den

1950er Jahren in diese kulturelle Definition eingeschlossen, als Politiker vom „jüdisch-christlichen Erbe“ zu sprechen begannen. Afrikanische Amerikaner sind nie wirklich einbezogen worden, während Latinos und asiatische Amerikaner bereits in der „Vorhalle“ auf ihre künftige Zulassung zu warten scheinen. Moslems, zum ersten Mal eine bedeutende Minderheit, sind noch immer ausgeschlossen.

Das Beispiel der USA zeigt, wie flexibel einzelne Staaten in der Definition ihrer kulturellen normativen Muster sein können. Die quasi-offizielle ideologische Interpretation in den Vereinigten Staaten will ja sagen, dass diese Flexibilität die Fähigkeiten des politischen Systems der USA bezeuge, Aussenseiter zu Staatsbürgern zu machen und sie somit in die „Nation“ zu integrieren. Ohne Zweifel tut sie das. Aber sie zeigt auch, dass zu keinem Zeitpunkt alle Migranten integriert waren. Man mag sich fragen, ob es nicht dem Prozess inhärent sei, dass niemals alle Aussenseiter integriert sein können. Der französische Soziologe Emile Durkheim hat postuliert, dass wenn immer Abweichung de facto verschwindet, das soziale System seine Normen so umdefiniert, dass statistische Abweichung neu geschaffen wird. In bezug auf das Konzept des Staatsbürgers trifft vielleicht dasselbe zu. Definiert die „Nation“ sich selbst neu, sobald alle Bewohner de facto integriert sind, um neue „Marginalisierte“ zu schaffen?

Diese (empörende) Annahme geht davon aus, dass die Produktion von Marginalisierten von gesellschaftlichem Nutzen ist, und Sozialwissenschaftler haben dies tatsächlich häufig auf die eine oder andere Weise postuliert: die Rolle eines Sündenbocks, dem wir unsere kollektiven Sünden aufbürden können; die Existenz einer untersten Schicht, um unter den gefährlichen Klassen eine permanente Angst davor zu schüren, noch weiter abzustiegen, und sie so dazu zu bringen, ihre Forderungen zu mässigen; die Stärkung der Gruppenloyalität durch das Entstehen sichtbarer und unerwünschter anderer sozialer Schichten. Dies sind alles plausible Postulate; sie bleiben dennoch auf der allgemeinen Ebene von Gemeinplätzen.

Dieses Muster scheint, wie erwähnt, von etwa 1800 bis in die 1970er Jahre mehr oder weniger dasselbe geblieben zu sein; damit wird unterstellt, dass die Dinge sich seither irgendwie geändert hätten. Ich glaube, dies trifft zu. Die Weltrevolution von 1968 stellt in vielerlei Hinsicht einen Wendepunkt in der Geschichte unseres modernen Weltsystems dar. Es wurde noch nicht bemerkt, dass eine ihrer Konsequenzen die Infragestellung des Konzepts des Staatsbürgers war, zum ersten Mal seit der französischen Revolution. Es geht nicht bloss darum, dass 1968 im Geiste „internationalistisch“ war. Wir hatten schliesslich internationalistische Bewegungen schon durch das neunzehnte und zwanzigste Jahrhundert hindurch: Auf der einen Seite die verschiedenen Arbeiter-Internationalen, auf der anderen Seite eine Reihe von Friedensbewegungen. Wie wir wissen, waren solche internationalistische Bewegungen nicht gefeit vor dem Aufflammen nationalistischer Gefühle in den eigenen Reihen, wenn Konflikte im zwischenstaatlichen Bereich stark zunahmen. Bemerkenswertes Beispiel ist die kriegsunterstüt-

zende Haltung der sozialdemokratischen Parteien beim Ausbruch des Ersten Weltkriegs.⁴

Die internationale Orientierung von Arbeiter- und Friedensbewegung war stark eingeschränkt durch die Tatsache, dass beide ihre Organisationen auf nationaler Ebene aufgebaut hatten. Aber noch wichtiger war, dass sie dies in der Annahme taten, ihre Ziele am besten, vielleicht sogar ausschliesslich auf nationaler Ebene realisieren zu können. Das heisst, sie handelten in erster Linie als Staatsbürger, welche sich zusammenschlossen, auf politischem Wege ihre Staaten zu beeinflussen, ja zu verändern. Es war ihre Grundannahme, dass sie durch die Veränderung ihrer Staaten zum Aufbau der internationalen Solidarität, die sie anstrebten, beitragen würden. Dennoch war die politische Tätigkeit in erster Linie national ausgerichtet. Die Weltrevolution von 1968 war gerade das Gegenteil dazu: ein Ausdruck der Desillusionierung, was die Möglichkeiten des nationalstaatlichen Reformismus betraf. Die Beteiligten gingen in der Tat weiter. Sie argumentierten, dass die Orientierung am nationalen Reformismus dazu beitrug, ein Weltsystem, das sie ablehnten, aufrechtzuerhalten. Die Revolutionäre waren nicht gegen eine Aktion des „Volkes“, aber gegen eine staatsbürgerliche Aktion, auch wenn diese beanspruchte, „revolutionär“ zu sein. Es war diese Haltung, welche vielleicht den grössten Schock auslöste bei denjenigen, welche von den 1968er Bewegungen bedrängt wurden, speziell unter den „Alten Linken“.

Diese Haltung der 1968er Revolutionäre erwuchs aus zwei Schlussfolgerungen, die sie aus der Analyse der Geschichte des modernen Weltsystems zogen. Die erste besagte, dass die historische Zwei-Schritte-Strategie der gegen das Weltsystem gerichteten Bewegungen – zunächst die Staatsgewalt zu erringen, dann die Welt zu verändern – aus ihrer Sicht historisch gescheitert war. Die Revolutionäre von 1968 behaupteten im Endeffekt, dass die im 19. Und 20. Jahrhundert entstandenen antisystemischen Bewegungen – Sozialdemokraten, Kommunisten und nationale Befreiungsbewegungen – alle eigentlich schon in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mehr oder weniger an die Macht gelangt waren. Die zweite Schlussfolgerung war, dass die antisystemischen Bewegungen zwar progressive, manchmal fast revolutionäre Reformen verwirklicht hatten, diese aber nur einem partikulären, kleinen Segment der unteren Schichten zugute gekommen waren, nämlich demjenigen der dominanten ethnischen Gruppe im jeweiligen Land, und in erster Linie den Männern.

Eines der wichtigsten Themen der sozialen Bewegungen nach 1968 war, dass sie nicht bloss gegen Rassismus und Sexismus waren, solche hatte es schon gegeben. Sie bestanden darauf, dass Rassismus und Sexismus nicht bloss eine Frage von individuellen Vorurteilen und Diskriminierungen sind, sondern dass beide auch „institutionnelle“ Formen angenommen hatten. Worüber diese Bewegungen zu sprechen schienen, war nicht über offene rechtliche Diskriminierung, sondern über im Konzept des „Staatsbürgers“ verborgene Formen, insofern unter Bürgerrecht die Kombination von bestimmten Kompetenzen und ererbten Rechten verstanden wurde.

Das Konzept des Staatsbürgers macht nur dann Sinn, wenn einige davon ausgeschlossen werden. Und diese Auszuschliessenden müssen letztlich eine willkürlich ausgewählte Gruppe sein. Es gibt kein überzeugendes Argument für die Grenzziehung bei den Kategorien des Ausschlusses. Zudem ist das Konzept des Staatsbürgers an die Grundstruktur der kapitalistischen Weltwirtschaft gebunden. Es leitet sich von der Konstruktion eines hierarchischen und polarisierenden Staatensystems ab. Dies bedeutet, dass das Bürgerrecht (zumindest in den wohlhabenderen und mächtigeren Staaten) unvermeidlicherweise als Privileg definiert ist, und dass es nicht im Interesse seiner Inhaber liegt, dieses mit anderen zu teilen. Es ist gebunden an die Notwendigkeit, die gefährlichen Klassen in Schach zu halten, und das geht am besten, indem man die einen integriert und andere ausschliesst.

Ich behaupte also, dass uns die gesamte Diskussion um Integration und Marginalisierung in eine Sackgasse geführt hat, aus der es keinen Ausweg gibt. Es ist besser, sich gar nicht erst auf diese Diskussion einzulassen und stattdessen zu fragen, wie wir über das Konzept des Staatsbürgers hinausgelangen können. Natürlich bedeutet dies, über die Strukturen unseres modernen Weltsystems hinaus zu denken. Aber da ich der Ansicht bin, dass sich unser modernes Weltsystem in seiner entscheidend letzten Krise befindet,⁵ sollten wir uns vielleicht überlegen, welche Art von historischem System wir als Alternative diskutieren sollten, und ob es möglich wäre, dabei auf das Konzept des Staatsbürgers zu verzichten, und – wenn ja – wodurch es zu ersetzen wäre.

Referat gehalten am 19. Skandinavischen Soziologiekongress, 13.-15. Juni 1997, Kopenhagen, zum Thema „Integration and Marginalization“; aus dem Amerikanischen übersetzt und gekürzt von Heinz Gabathuler und Patrick Ziltener; vom Verfasser autorisiert.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu Frederic Lane, *Profits and Power*, Albany New York, 1979.
- 2 Ich habe die historische Beziehung der Staaten zu den Unternehmern ausgeführt: „States? Sovereignty? The Dilemmas of Capitalists in an Age of Transition“ in: D.J.Solinger, D.A.Smith und S.Topik (eds.), *The States Still Matter: States and Sovereignty in the Compentorary Global Economy* (erscheint im Juli 1999 bei Routledge, London/New York).
- 3 Ich habe die historische Entfaltung dieses Programms und seine gesellschaftlichen Grundlagen im Detail analysiert in: „After Liberalism“, New York 1995, v.a. in Teil II: „The Construction and Triumph of Liberal Ideology“, S. 71-122.
- 4 Vgl. Georges Haupt, *Le Congrès manqué. L’Internationale à la veille de la première guerre mondiale*. Paris, sowie A. Kriegel / J.-J. Becker: 1914. *La guerre et le mouvement ouvrier français*. Paris 1964, S. 123.
- 5 Vgl. Terence K. Hopkins und Immanuel Wallerstein (eds.), *The Age of Transition: Trajectory of the World-System 1450-2025*, London 1996, Vgl. auch Immanuel Wallerstein, *Das moderne Weltsystem*. Bde. I und II, 1986/1998, Wien.